

SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN**der Stadt Frankenthal (Pfalz)
in der Fassung vom XX.XX.2025****Inhalt**

| | |
|---|----------|
| A. Grundsatz Vorwort | 2 |
| B. Allgemeine Voraussetzungen | 2 |
| i. Für Sportvereine:..... | 2 |
| ii. Für Freizeitsportgruppen: | 3 |
| C. Beihilfen zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen..... | 4 |
| D. Ehrenpreise und Ehrengaben | 6 |
| E. Überlassung von städt. Sportstätten, Schulsportanlagen so wie deren Einrichtungen 7 | |
| F. Zuschüsse für Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung | 10 |
| G. Zuschüsse zu den Fahrtkosten für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften und Internationalen Veranstaltungen | 10 |
| H. Zuschüsse zu den Kosten der Nutzung des Ostparkbades | 11 |
| I. Zuschüsse zu Mietkosten | 11 |
| J. Zuschüsse zu Neubau- und Sanierungsmaßnahmen..... | 12 |
| K. Zuschüsse zu Partnerschafts- und Sportbegegnungen..... | 13 |
| L. Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten für Jugendabteilungen Frankenthaler Sportvereine | 13 |
| M. Zuschüsse zu Vereinsjubiläen | 15 |
| N. Adressen | 16 |
| O. Fristen in den Sportförderungsrichtlinien | 17 |
| P. Schlussbestimmungen..... | 18 |

A. Vorwort

A Grundsatz

~~Die Stadt Frankenthal (Pfalz) unterstützt die Frankenthaler Sportvereine sowie den unorganisierten Sport nach Maßgabe des Sportförderungsgesetzes und der Sportförderungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.~~

Der Sport ist als wichtiger Bestandteil in unserer Gesellschaft tief verankert. Vor allem in den letzten Jahren zeichnet sich dies deutlich ab. Parallel wird die Gesellschaft durch den demografischen Wandel beeinflusst. Der Generationenwechsel hat nachhaltige Auswirkungen auf die Sport- und Freizeitkultur und daher ist es umso wichtiger, die Sportinfrastruktur aufrecht zu erhalten. Hierbei sind die Sportvereine die tragenden Säulen. Die Aufgaben der Vereine beschränken sich nicht nur auf den eigentlichen Sport, sondern insbesondere auch auf die Kinder- und Jugendbetreuung, die Integration und das soziale Zusammenleben.

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) sieht sich in der Verantwortung, die Sportvereine und die Freizeitsportgruppen nach Maßgabe des Landesgesetz über die öffentliche Förderung von Sport und Spiel in Rheinland-Pfalz (Sportförderungsgesetz SportFG) mit der Sportstättenbenutzungsordnung der Stadt Frankenthal (Pfalz) und der Sportförderungsrichtlinie der Stadt Frankenthal (Pfalz) zu unterstützen.

B. Allgemeine Voraussetzungen

i. Für Sportvereine:

1. Der zu fördernde Sportverein muss seinen Sitz in Frankenthal (Pfalz) haben und in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen sein.
2. Er muss Mitglied des Sportbundes Pfalz sein. ~~Daneben sollte er Mitglied des Frankenthaler Sportings e.V. sein.~~
3. Er muss Mindestmitgliedsbeiträge nach den Richtlinien des Sportbundes Pfalz festgesetzt haben.
4. Die Mitgliederbestandserhebung des Sportbundes Pfalz muss der Stadt Frankenthal (Pfalz) ~~vorliegen~~ jährlich vorgelegt werden.
5. Sportvereine, die im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen sind, aber nicht Mitglied beim Sportbund Pfalz werden können, haben hinsichtlich der Sportförderung der Stadt Frankenthal (Pfalz) die Stellung einer Freizeitsportgruppe.
6. ~~Alle Maßnahmen der Sportförderung der Stadt Frankenthal (Pfalz) sind freiwilliger Art. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Leistung besteht nicht.~~ Die Sportförderung wird im Rahmen der im Haushaltsplan zu Verfügung stehenden Mittel gewährt. Die Höhe der Mittel richtet sich nach der jeweiligen

Haushaltslage der Stadt Frankenthal (Pfalz) und vorbehaltlich einer Haushaltsgenehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

7. **NEU** ~~Gefördert wird nur der Amateursport. Das heißt, dass die zu fördernden Vereine~~ **Es werden nur solche Vereine gefördert, welche** nach ihrer Vereinssatzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung verfolgen ~~müssen~~.
8. Die jeweilige Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand des Sportvereines sein. Es sei denn, ein Abteilungsleiter oder eine andere Person ist bevollmächtigt.
9. Die festgesetzten Fristen sind einzuhalten. Verspätet eingegangene Anträge können **unter Umständen** nicht mehr berücksichtigt werden. Ereignisse aus dem Vorjahr erfahren keine Förderung mehr.
10. Die Anträge oder Nachweise sind – soweit nichts anderes festgelegt – gegenüber dem Bereich ~~Schulen~~, Kultur und Sport zu erbringen.
- ~~10. Alle Zuschüsse und sonstigen Leistungen sind zweckgebunden – mit Ausnahme der Jubiläumszuwendungen nach Buchstabe M.~~
11. Der Sportausschuss entscheidet bei Zuschüssen und sonstigen Leistungen über ~~1.000,- €~~ **gemäß der aktuell gültigen Zuständigkeitsordnung (Zuständigkeitsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und den Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz))** sowie über folgende Förderungsarten, ohne Beachtung der Höhe:
 - a. Beihilfen zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen,
 - b. Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten für Jugendabteilungen Frankenthaler Sportvereine
 - c. NEU Zuschüsse zu Neubau- und Sanierungsmaßnahmen**

In allen anderen Fällen entscheidet die Verwaltung.

ii. Für Freizeitsportgruppen:

1. Für Freizeitsportgruppen gelten nur die Regelungen nach Sportstättenbenutzungsordnung ~~Buchstabe E~~ **Überlassung** von städtischen Sportstätten, Schulsportanlagen sowie deren Einrichtungen.
2. Die Freizeitsportgruppe muss überwiegend Mitglieder aus Frankenthal (Pfalz) haben. Der Nachweis durch Adressenliste ist erforderlich.
3. Dem Bereich ~~Schulen~~, Kultur und Sport gegenüber muss ein Vertreter der Sportgruppe benannt werden, der voll geschäftsfähig ist.
- 4. NEU Dem Bereich Kultur und Sport gegenüber ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen oder eine entsprechende Versicherung über einen**

Rahmenvertrag nachzuweisen. Der Versicherungsschutz hat auch das Risiko der Mietsachschadendeckung zu beinhalten.

5. Der Benannte ist allein antragsberechtigt.

C. Beihilfen zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

1. Die Bemühungen Frankenthaler Sportvereine, Sportanlagen selbst zu unterhalten und somit die Voraussetzungen für die sportliche Betätigung der Bevölkerung zu schaffen, werden von der Stadt Frankenthal (Pfalz) gefördert.
2. ~~Beihilfen werden~~ Auf Antrag werden Beihilfen für Sportanlagen gewährt,
 - a. die sich im Eigentum oder im Besitz des Vereins befinden oder für die ein langfristiger **Miet- oder** Pachtvertrag (mindestens 25 Jahre) besteht,
 - b. die im Stadtgebiet liegen; Vereine, die auf Grund ihres Sportangebotes ihre Anlage außerhalb des Stadtgebietes haben, erhalten die Beihilfe nur, wenn die Mehrheit der Mitglieder Frankenthaler Einwohner sind (Nachweis erforderlich),
 - c. die im betreffenden Jahr bereits fertiggestellt sind und in ihrem Aufbau, ihrer Größe und ihren Einrichtungen den Wettkampfbestimmungen des jeweiligen Fachverbandes oder den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entsprechen (diese Feststellung trifft im Bedarfsfalle der Bereich Sport),**
 - d. die sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden, ohne unmittelbare Unfallgefahr sportlich genutzt werden können und von den Vereinen selbst gepflegt und unterhalten werden,
 - e. die nicht regelmäßig, d. h. nicht mehr als 50 % im stundenmäßigen Vergleich, sportfremden Zwecken zur Verfügung gestellt oder gewerblich bzw. wirtschaftlich betrieben werden.
3. Die Anträge für die Gewährung einer Beihilfe sind bis ~~zu einem vom Bereich Schulen, Kultur und Sport festzulegenden Termin einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge sind nicht zu berücksichtigen.~~ **Zum 28.02. 31.03. eines Jahres beim Bereich Kultur und Sport zu stellen. Verspätet eingegangene Anträge können unter Umständen nicht mehr berücksichtigt werden.**
4. Die Höhe der Beihilfe wird nach einem Punktesystem ermittelt:
 - a. Die festgestellte Einheit (m², Stückzahl) wird mit einer Richtzahl multipliziert.
 - b. Die so ermittelte Punktzahl wird zur Bemessung der zu gewährenden Beihilfe mit einem vom Sportausschuss jährlich festzulegenden Multiplikator ~~malgenommen~~ **multipliziert**. Der Multiplikator kann für verschiedene Anlagen unterschiedlich hoch sein.
5. In der Berechnung werden nur beihilfefähige Anlagen berücksichtigt. Beihilfefähig sind Anlagen, welche direkt der Sportausübung dienen (z. B. Turnhallen,

Sportplätze usw.) oder direkt mit der Ausübung in Verbindung stehen (z. B. Duschen, Umkleiden usw.). Räume und Anlagen, die nur mittelbar mit der Sportausübung in Zusammenhang stehen, bleiben unberücksichtigt (z. B. Mannschaftszimmer, Vereinsbüro usw.).

6. Nicht gefördert werden:

- a. Sport-, Turn-, Gymnastik- und Mehrzweckhallen, die überwiegend, d. h. mehr als 50 % im stundenmäßigen Vergleich, nicht sportlich genutzt werden; die Vorlage einer Aufstellung über die im vergangenen Jahr stattgefundenen Einzelveranstaltungen sowie eines wöchentlichen Hallenbelegungsplanes des betreffenden Jahres ist erforderlich,
- b. Kegelbahnen, die überwiegend, d. h. mehr als 50 % im stundenmäßigen Vergleich, gewerblich genutzt werden; die Vorlage eines Belegungsplanes eines betreffenden Jahres ist erforderlich,
- c. Toilettenräume, die überwiegend den Wirtschaftsräumen zuzuordnen sind.

7. Beihilfefähige Anlagen sind:

| <u>Sportplätze</u> | Einheit | Richtzahl |
|---|----------------|-----------|
| Rasenplätze (Fußball, Hockey) | m ² | 100 |
| Tennenplätze (Fußball, Faustball) | m ² | 35 |
| Kunstrasenplätze (Fußball, Hockey) | m ² | 20 |
| Tennistennenplätze | m ² | 12 |
| Sonderplätze (Reitplätze, Gymnastikflächen usw.) | m ² | 10 |
| Tennisasphalt- und -kunststoffplätze | m ² | 5 |
| <u>Leichtathletikanlagen</u> | | |
| Rundlaufbahnen | Einzelbahn | 1.700 |
| Kurzstreckenbahnen | Einzelbahn | 1.200 |
| Sprunganlagen (Hoch/Weit) | Stück | 500 |
| Stoß- und Wurfanlagen | Stück | 250 |
| <u>Sporträume</u> | | |
| Sport-, Turn- und Gymnastikhallen | m ² | 1.500 |
| Duschräume | m ² | 550 |
| sonstige sportlich genutzte Vereinsräume (Konditionsräume usw) | m ² | 480 |
| Umkleideräume | m ² | 470 |
| Toilettenräume | m ² | 350 |
| Sportgeräteräume | m ² | 70 |
| <u>Sonstige Anlagen</u> | | |
| Tennishallen | Platz | 30.000 |
| Bahnengolfanlagen | Anlage | 7.000 |
| Schießstände | Stand | 3.500 |
| Kegelbahnen | Bahn | 3.000 |
| Beleuchtungsanlagen | kW | 1.200 |

| | | |
|------------------------------|----------------|-----|
| Bootsstege | m ² | 300 |
| Reithallen | m ² | 170 |
| Stallungen, Bootslagerhallen | m ² | 70 |

8. Bei der Förderung der Unterhaltung einer vereinseigenen beihilfefähigen Sport- bzw. Turnhalle wird deren stundenmäßige Auslastung sowie deren Größe jeweils zu 50 % im Rahmen der Gesamtförderung aller vereinseigenen beihilfefähigen Hallen in Frankenthal (Pfalz) anerkannt.
9. Bei allen Sportanlagen werden nur die für den betreffenden Wettkampf höchstens zulässige Größe der sportlich genutzten Fläche berücksichtigt. Ausschlaggebend ist dabei die betreffende DIN-Norm oder Wettkampfbestimmung. Zuschauerplätze und sonstige Flächen (Bühnen, Sicherheitszonen usw.) bleiben außer Betracht.
10. Ballfangzäune und Barrieren sind in den Richtzahlen von Freisportanlagen bereits enthalten.
11. Beleuchtungsanlagen auf Freisportanlagen werden nur bis zur für die jeweilige Sportart nach den DIN-Normen vorgesehenen Beleuchtungsstärken für Trainingsbetrieb berücksichtigt. Beleuchtungsanlagen in Hallen und Räumen sind in diesen Richtzahlen enthalten.
12. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) behält sich vor, die vereinseigenen Sportstätten jederzeit auf ihren Zustand hin zu überprüfen.
13. Eine Beihilfe kann gekürzt oder untersagt werden, wenn grobe Mängel oder Versäumnisse in der Unterhaltung der Sportstätten festgestellt werden.
14. Bis Ende des Jahres ist formlos ohne Aufforderung die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe (z. B. Kopie des Gebührenbescheides der Stadtwerke) nachzuweisen. Erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises für die Beihilfe des vergangenen Jahres kann die Beihilfe des betreffenden Jahres ausgezahlt werden. Ist der Nachweis unterblieben, so ist im folgenden Jahr keine Beihilfe zu gewähren.
15. Zweckentfremdete Beihilfe kann zurückgefordert werden.

D. Ehrenpreise und Ehrengaben

- ~~1. Für Meisterschaften, Turniere und sonstige sportliche Veranstaltungen können den Frankenthaler Sportvereinen Ehrenpreise zur Verfügung gestellt werden.~~
- ~~2. Anträge sind mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen.~~
- ~~3. Die Form und die Auswahl des Ehrenpreises bzw. der Ehrengabe richtet sich nach der Bedeutung der Veranstaltung.~~

1. Die Stadt Frankenthal gewährt auf Antrag Zuschüsse zu besonderen Auszeichnungen (wie z.B. Pokalen oder Medaillen) für Meisterschaften oder bedeutende Turniere auf bundesweiter Ebene (Teilnehmer aus verschiedenen Bundesländern).
2. Anträge sind mindestens 8 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen.
3. Es werden nur Pokale für Erstplatzierte oder besondere Auszeichnungen (wie z.B. bester Torschütze) gewährt.
4. Je Pokal werden 25,-€ bezuschusst, jedoch maximal 50% der Anschaffungskosten.
5. Die Stadt Frankenthal ist auf jedem bezuschussten Pokal oder Auszeichnung zu nennen.
6. Je Verein können jährlich maximal 200,-€ als Ehrenpreise und Ehrengaben ausbezahlt werden.

E. Überlassung von städt. Sportstätten, Schulsportanlagen sowie deren Einrichtungen

Es wird auf die aktuell gültige Sportstättenbenutzungsordnung verwiesen.

Allgemeines

- ~~1. Die städt. Sportstätten, Schulsportanlagen sowie deren Einrichtungen – nachfolgend Sportanlagen genannt – werden den Frankenthaler Schulen, den Frankenthaler Sportvereinen und den sonstigen Frankenthaler Benutzergruppen kostenfrei für den Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung gestellt. Ausnahmen davon regelt die Entgeltordnung für die Benutzung städt. Sportanlagen in der jeweils geltenden Fassung.~~
- ~~2. Ausgenommen von dieser Regelung sind das Städt. Strandbad und das Ostparkbad.~~
- ~~3. Die Sportanlagen dienen der Ausübung des Sports und der Durchführung von Sportveranstaltungen. Veranstaltungen an derer Art können ausnahmsweise zugelassen werden.~~
- ~~4. Für Berufssportveranstaltungen können die Sportanlagen nur in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt werden. Hierfür sind gesonderte Verträge abzuschließen.~~
- ~~5. Die Frankenthaler Sportvereine haben grundsätzlich das Recht, Werbung in und auf städt. Sportanlagen durchzuführen. Der Umfang der Werbung und die Einzelheiten bezüglich Anbringung, Unterhaltung usw. der Werbeflächen sind nach Antrag des Vereins durch die Verwaltung (Bereich Schulen, Kultur und Sport) festzulegen. Die Einnahmen fließen dem Verein zu.~~

Antrag und Zuweisung

- ~~6. Anträge auf Überlassung sind rechtzeitig – spätestens 14 Tage vor der geplanten Benutzung – einzureichen. Kurzfristige Überlassungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig.~~
- ~~7. Die Sportanlagen sind vorrangig den Frankenthaler Schulen, den Frankenthaler Sportvereinen zur Nutzung zu überlassen. Sonstigen Verbänden, Vereinen und den Freizeitsportgruppen können die Sportanlagen nur nachrangig nach den o. g. Nutzern überlassen werden.~~
- ~~8. Die Überlassung und Zuweisung von Sportanlagen erfolgt erst nach Abschluss eines Überlassungsvertrages zur stundenweisen Nutzung oder Dauernutzung.~~
- ~~9. Im abzuschließenden Überlassungsvertrag ist insbesondere festzulegen:~~
 - ~~a) die schonende Behandlung der Sportanlagen,~~
 - ~~b) der Abschluss einer Haftpflichtversicherung,~~
 - ~~c) die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Trainings- und Wettkampfbetriebes sowie der Veranstaltungen,~~
 - ~~d) das Öffnen und Schließen der Sportanlagen,~~
 - ~~e) die Meldung von auftretenden Schäden.~~
- ~~10. Die Dauernutzung der Sportanlagen wird durch einen Benutzerplan geregelt, der jeweils für die Sommersaison (01.04. – 30.09.) und die Wintersaison (01.10. – 31.03.) aufzustellen ist.~~

Hausrecht

- ~~11. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) übt auf bzw. in jeder Sportanlage das Hausrecht aus. Den ergangenen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.~~

Sperrung von Sportanlagen

- ~~12. Der Bereich Schulen, Kultur und Sport kann Sportanlagen sperren, wenn die Sportanlagen überlastet sind, oder wenn durch die Benutzung Beeinträchtigungen oder Schäden an den Anlagen zu erwarten sind.~~

Haftung

- ~~13. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Frankenthal (Pfalz) an den überlassenen Sportanlagen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Hierunter fallen auch solche Schäden, die durch Dritte (z. B. Zuschauer, Besucher usw.) verursacht werden. Unberührt bleibt die Haftung der~~

~~Stadt Frankenthal (Pfalz) als Grundstückseigentümerin für den sicheren Baustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.~~

- ~~14. Der Nutzer stellt die Stadt Frankenthal (Pfalz) von allen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlagen, Einrichtungen, Geräte und den Zugangswege stehen.~~
- ~~15. Der Nutzer verzichtet auf Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Frankenthal (Pfalz) und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Frankenthal (Pfalz) und deren Bedienstete oder Beauftragte.~~

Sport-, Turn- und Gymnastikhallen (kurz: Hallen)

- ~~16. Für die Hallen sowie deren Nebenräume (Duschen, Umkleiden usw.) sind die Hinweise zur Nutzung in der jeweils geltenden Fassung bindend.~~
- ~~17. Eine Inanspruchnahme der Hallen ist nur erlaubt, wenn eine Teilnehmerzahl in Abhängigkeit der Mannschaftsstärke einer Sportart und der Größe der Halle erreicht wird.~~

Freisportanlagen und Sportplätze

- ~~18. Durch schriftliche Vereinbarung können den Hauptnutzern von städt. Freisportanlagen und Sportplätzen Pflegearbeiten in kleinerem Umfang und sonstige Arbeiten übertragen werden.~~
- ~~19. Die Benutzung der städt. Flutlichtanlagen bedarf der Genehmigung durch die Stadt Frankenthal (Pfalz). Für das Training beinhaltet der genehmigte Benutzerplan die Pauschalgenehmigung. Für die Durchführung von Spielen ist eine besondere Genehmigung einzuholen. Für Spiele, die auch zu einem Zeitpunkt stattfinden können, an dem die Inanspruchnahme der Flutlichtanlage nicht erforderlich ist, kann in der Regel keine Genehmigung erteilt werden.~~
- ~~20. Die Flutlichtanlagen können nur dann ganz in Anspruch genommen werden, wenn der Benutzergruppe ein Übungsleiter zur Verfügung steht, die Witterungs- oder Lichtverhältnisse die Inanspruchnahme der Flutlichtanlage rechtfertigen und die Gruppe mindestens 15 Teilnehmer umfasst.~~
- ~~21. Liegt die Teilnehmerzahl zwischen 10 und 14 Personen, ist nur die Beleuchtung einer Platzhälfte erlaubt. Benutzergruppen mit weniger als 10 Personen haben keinen Anspruch auf die Inanspruchnahme einer Flutlichtanlage.~~
- ~~22. Ausnahmen bezüglich der Nutzung der Flutlichtanlagen bedürfen der Genehmigung des Bereiches Schulen, Kultur und Sport.~~

Verstöße

~~23. Bei wiederholten Verstößen gegen die o. g. Punkte muss der betreffende Nutzer die entsprechenden Kosten der Nutzung tragen, andernfalls wird er von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen~~

F. Zuschüsse für Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung

1. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) begrüßt es, wenn bedeutende nationale **(Teilnehmer aus verschiedenen Bundesländern)** und internationale Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung durch Frankenthaler Sportvereine in Frankenthal (Pfalz) durchgeführt werden. Es können deshalb Zuschüsse für die Durchführung der Veranstaltung gewährt werden. Ausfallbürgschaften werden nicht übernommen.
2. Die Anträge sind mindestens 3 Monate vor der Veranstaltung zu stellen. Eine überprüfbare Gewinn- und Verlustkalkulation ist beizufügen.
3. Die Höhe des Zuschusses zu einem eventuell entstehenden Defizit einer Veranstaltung richtet sich nach der Bedeutung der Veranstaltung. Die Zuschussmöglichkeiten anderer Stellen, z. B. Fachverbände, Sportbünde usw. sind auszuschöpfen. **Es werden maximal 50% der tatsächlich ungedeckten Kosten, jedoch maximal in Höhe von 50% seitens des Landesverbandes gewährten Zuschüsse, gewährt.**
4. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) hat ein Recht auf Einsicht in die Kassenführung des Veranstalters.
5. Der Zuschuss kann erst nach Prüfung der Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Veranstaltung ausgezahlt werden.

G. Zuschüsse zu den Fahrtkosten für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften und Internationalen Veranstaltungen

1. Für Mitglieder Frankenthaler Sportvereine, die sich für die Teilnahme an einem Endkampf einer Deutschen Meisterschaft qualifizieren konnten, wird ein Zuschuss zu den Fahrtkosten gewährt.
2. Als Deutsche Meisterschaft gilt nur die Meisterschaft, die von dem zuständigen Fachverband des Deutschen Sportbundes ausgeschrieben und vergeben wird. Eine Deutsche Meisterschaft wird nur anerkannt, wenn der Fachverband als Spitzenverband Mitglied des Deutschen Sportbundes ist.
3. Die Höhe des Zuschusses pro aktivem Teilnehmer, Trainer und Betreuer beträgt ~~75%~~ **50%** der Kosten für eine Bahnfahrt ~~II. Klasse~~ **(2. Klasse)** von Frankenthal (Pfalz) Hauptbahnhof zum Wettkampfort ~~unter Ausnutzung aller möglichen Ermäßigungen, zuzüglich evtl. IC Zuschläge bei Entfernungen von mehr als 100 km.~~ Der Zuschuss wird auch gewährt, wenn andere Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden.

4. In Sonderfällen können globale Fahrtkostenzuschüsse für die Teilnahme an herausragenden sportlichen Veranstaltungen, wie z.B. Europa- und Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen, gewährt werden, über deren Höhe gesondert zu entscheiden ist. Die angefallenen Fahrtkosten sind zu belegen.
5. Eine Beantragung der Fahrtkostenzuschüsse hat spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung unter Nachweis der tatsächlichen Teilnehmerzahl (Namensliste mit Unterschriften und Ergebnislisten) zu erfolgen.
- ~~6. Fahrtkostenzuschüsse vom Fachverband sind bekanntzugeben und werden angerechnet.~~
6. Weitere Zuwendungen welche der Verein von anderen Stellen für die beantragte Veranstaltung erhält, sind zwingend anzugeben.
7. Pro Jahr und Verein können maximal 2.000,-€ als Fahrtkostenzuschuss ausbezahlt werden.

H. Zuschüsse zu den Kosten der Nutzung des Ostparkbades

Die schwimmsporttreibenden Sportvereine, dies sind insbesondere:

- die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft - Ortsgruppe Frankenthal e. V.
- der Frankenthaler Schwimmverein von 1897 e. V.
- die Behindertenabteilung der Turngemeinde von 1846 Frankenthal e. V.

werden bei der Nutzung des Frankenthaler Ostparkbades hinsichtlich der Kosten wie folgt entlastet:

- Die Gebühren zur Nutzung des Hallenbades werden in vollem Umfang übernommen.

~~b) Die Entlastung bei der Nutzung des Strandbades wird durch verbilligte Dauerkarten erreicht. Über die Höhe der Verbilligung entscheidet der Stadtrat.~~

I. Zuschüsse zu Mietkosten

1. Frankenthaler Sportvereinen, die nichtstädtische Sportanlagen zur Sportausübung anmieten müssen, können Zuschüsse gewährt werden.
2. Voraussetzungen sind, dass
 - a. keine entsprechende städt. Sportanlage zur Verfügung gestellt werden kann und
 - b. die angemietete Anlage nicht rein kommerziell betrieben wird.
3. Die Höhe des Zuschusses wird unter analoger Anwendung der Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen errechnet. Der Zuschuss darf nicht über dem Beihilfesatz für eine entsprechende vereinseigene Anlage liegen.

4. Mietkostenzuschüsse sind bis spätestens **28.02.** ~~1. März~~ eines Jahres zu beantragen. Dabei sind die Ausgaben des vorangegangenen Jahres zu belegen.

J. Zuschüsse zu Neubau- und Sanierungsmaßnahmen

1. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) bezuschusst in der Regel den Neu-, den Um- und den Erweiterungsbau vereinseigener Sportstätten, Sanierungsmaßnahmen an vereinseigenen und beihilfefähigen Sportstätten größeren Umfangs.
2. Für die Bewertung des Umfangs ist die für die betreffende Sportstätte oder den betreffenden Anlagenteil gewährte Beihilfe ausschlaggebend.
3. Der Zuschuss wird als Festbetrag zu den zuschussfähigen Kosten **in Höhe von 20%** bewilligt (Festbetragsfinanzierung). ~~Er beträgt in der Regel 1/3 der zuschussfähigen Kosten gemäß § 12 Abs. 1 Sportförderungsgesetz.~~
4. Der Bauherr hat alle Zuschussmöglichkeiten durch Bund, Land und Sportverbände auszuschöpfen und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.
- ~~5. Alle Maßnahmen sind bis zum 1. Februar eines Jahres zur Förderung im folgenden Jahr formlos unter Vorlage einer vorläufigen Kostenschätzung und eines vorläufigen Finanzierungsplanes anzumelden. Maßnahmen mit einem Kostenvolumen über 25.000,- € sind bis zum 1. August eines Jahres und Maßnahmen mit einem Kostenvolumen unter 25.000,- € sind bis zum 1. Juni eines Jahres zu beantragen.~~
5.
 - a. alle Maßnahmen über 100.000,- € sind bis zum 1. Februar eines Jahres zur möglichen Förderung im folgenden Jahr formlos unter Vorlage einer vorläufigen Kostenschätzung und eines vorläufigen Finanzierungsplanes, beim Bereich Kultur und Sport anzumelden.
 - b. Maßnahmen mit einem Kostenvolumen bis 100.000,- € sind bis zum 1. August eines Jahres zu beantragen.
6. Bei der Beantragung des Zuschusses und dem Nachweis der Verwendung sind die entsprechenden Vordrucke des Sportbundes Pfalz, des Landessportbundes Rheinland-Pfalz oder des Landes Rheinland-Pfalz zu verwenden und mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.
7. Das Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn der Zuschussbescheid dem Verein vorliegt, es sei denn, dem vorzeitigen Baubeginn wurde durch die Stadt Frankenthal (Pfalz) vorher zugestimmt. Dies hat keine Auswirkung auf landesrechtliche Förderungsvorschriften. Für bereits fertiggestellte Baumaßnahmen werden keine Zuschüsse bewilligt.
8. Zusätzliche Bedingungen für Zuschüsse zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen können vom Sportausschuss beschlossen werden.

K. Zuschüsse zu Partnerschafts- und Sportbegegnungen

1. Das Bemühen Frankenthaler Sportvereine Kontakte mit anderen Sportvereinen zu knüpfen und auszubauen soll gefördert werden.
2. Alle vorgesehenen Begegnungen sind bis Anfang eines Jahres unter Angabe der voraussichtlichen Teilnehmerzahl, des Zeitraumes und des Zielortes oder des Gastes zu melden.
3. Zuschüsse zu Partnerschaftsbegegnungen Colombes (Frankreich), Strausberg (Brandenburg), Sopot (Polen) oder Rosolini (Italien) werden nur gewährt, wenn die Begegnung im Partnerschaftsprogramm, welches zwischen den jeweiligen Städten verabredet wird, aufgenommen ist.
4. Spätestens 14 Tage nach der Begegnung ist ein Antrag unter Nachweis der tatsächlichen Teilnehmerzahl (Liste mit Unterschriften) zu stellen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
5. Gewährt werden Zuschüsse für Begegnungen mit Sportvereinen aus Berlin-Neukölln, Colombes (Frankreich), Strausberg (Brandenburg), Sopot (Polen) oder Rosolini (Italien).
- ~~6. Alle o. g. Begegnungen können außerdem durch die Gewährung eines Ehrenpreises oder durch einen Empfang unterstützt werden.~~
- ~~7. Für sonstige Begegnungen, an denen die Stadt Frankenthal (Pfalz) ein Interesse hat, können Sonderzuschüsse gewährt werden, über deren Höhe gesondert zu entscheiden ist.~~
6. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) gewährt im Rahmen der Partnerschaftsbegegnungen
 - a. je aktivem Teilnehmer einer Gruppe einen Zuschuss von 25,-€ zu den Reisekosten für Reisen nach Colombes (Frankreich), Strausberg (Brandenburg), Sopot (Polen) oder Rosolini (Italien)
 - b. den Frankenthaler Gruppen, welche Gäste aus Colombes (Frankreich), Strausberg (Brandenburg), Sopot (Polen) oder Rosolini (Italien) betreuen, einen Zuschuss von 25,-€ je Teilnehmer zu den Betreuungskosten

L. Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten für Jugendabteilungen Frankenthaler Sportvereine

1. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) gewährt auf Antrag Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten für die Jugendabteilungen Frankenthaler Sportvereine. Sonstige Gegenstände, welche der Förderung des Jugendsports dienen, können anerkannt werden.

2. Der Antrag ist bis zum ~~30.03.~~ **28.02.** eines jeden Jahres zu stellen. **Der Antrag ist jeweils vom Vorsitzenden des Vereins zu unterschreiben, die aktuell gültige Bankverbindung ist zu vermerken.** Verspätet eingegangene Anträge werden **unter Umständen** nicht berücksichtigt.
3. ~~Im Antrag sind diejenigen Sportgeräte und Gegenstände mit Preisangaben aufzuführen, welche beschafft werden sollen. Eine Gliederung nach Abteilungen ist vorzunehmen.~~
4. ~~Die Höhe des Zuschusses errechnet sich wie folgt:~~
 - a) ~~Aus den beantragten Beschaffungen werden diejenigen Beträge gestrichen, welche für Gegenstände aufgeführt sind, die weder Sportgeräte darstellen, noch der Förderung des Jugendsports dienen.~~
 - b) ~~Desweiteren werden die einzelnen Beträge um den Prozentanteil der Erwachsenen im Verein oder der betreffenden Abteilung gekürzt, wenn die Sportgeräte und Gegenstände sowohl von Jugendlichen als auch von Erwachsenen genutzt werden können.~~
 - c) ~~Der überprüften Restsumme – zuschussfähige Kosten nach Anschaffungen – wird ein Betrag gegenübergestellt, der sich errechnet aus der Anzahl der jugendlichen Mitglieder (bis 18 Jahre einschließlich) mal einem vom Sportausschuss jährlich festzulegenden Jugendbetrag – zuschussfähige Kosten nach Jugendanteil.~~
 - d) ~~Der niedrigere Betrag wird als zuschussfähiger Kostenanteil anerkannt.~~
 - e) ~~Davon wird als Zuschuss ein vom Sportausschuss jährlich festzulegender Prozentsatz übernommen, höchstens jedoch 2.500,-- € pro Jahr und Verein.~~
5. ~~Eine Anschaffung der Sportgeräte und Gegenstände darf erst nach Erhalt des Zuschussbescheides erfolgen, es sei denn, eine frühere Beschaffung wurde beantragt und durch die Stadt Frankenthal (Pfalz) genehmigt. Anschaffungen werden somit kostenmäßig nur anerkannt, wenn der Kauf nach dem Erhalt des Bescheides erfolgte. Vorherige Beschaffungen bleiben unberücksichtigt.~~
6. ~~Die Summe der angeschafften Sportgeräte muss die Summe der zuschussfähigen Kosten erreichen, sonst wird der Zuschuss entsprechend gekürzt. Höhere Kosten haben keine Auswirkung auf die Zuschusshöhe.~~
7. ~~Der Zuschuss wird erst ausgezahlt, wenn der Zuschussempfänger die Abschaffung der Sportgeräte und Gegenstände nachgewiesen und eine Erklärung über die zweckgebundene Verwendung abgegeben hat. In der Regel sollen diejenigen Sportgeräte und Gegenstände angeschafft werden, welche im Antrag aufgeführt sind.~~
8. ~~Der Zuschuss ist an die Stadt Frankenthal (Pfalz) zurückzuzahlen, wenn sich eine nicht ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses herausstellt.~~

3. Zuwendungen werden wie folgt gewährt

- a. anhand der jährlich einzureichenden Mitgliederstatistik des Sportbund Pfalz erhalten Vereine je jugendlichem Mitglied eine Pauschale von 6,-€. Hieraus ermittelt der Bereich Kultur und Sport einen Maximalbetrag für das laufende Jahr, höchstens jedoch 2.500,-€ je Verein.
- b. der Verein hat bis spätestens 31.10. eines Jahres die Rechnungen und Zahlungsbelege (des laufenden Jahres) an den Bereich Kultur und Sport zuzuleiten welche sich auf Beschaffungen für den Jugendbereich beschränken.
- c. der Bereich Kultur und Sport prüft die eingereichten Belege und ermittelt den auszahlenden Zuschuss. Sollte der festgelegte Maximalbetrag überschritten werden, erhöht sich dieser nicht. Sollte der Maximalbetrag unterschritten werden wird der Zuschuss anteilig 1:1 gekürzt.
- d. sollte ein Verein für Anschaffungen im Jugendbereich weitere Förderungen (Zuschüsse, Spenden, Sponsoring o.ä.) erhalten sind diese dem Bereich Kultur und Sport unaufgefordert, spätestens mit einreichen der Belege zum 31.10. eines Jahres anzuzeigen. Sollte dies nicht geschehen werden alle Zahlungen seitens des Bereich Kultur und Sport eingestellt.
- e. der Vorsitzende des Vereins hat den eingereichten Belegen durch seine Unterschrift zu bestätigen, dass die Anschaffungen ausschließlich dem Jugendbereich zugutegekommen sind.

M. Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

1. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) gewährt aus Anlass von Vereinsjubiläen Ehrengeschenke in folgender Höhe:

- bei 25-jährigem Vereinsjubiläum 125,- €
- bei 50-jährigem Vereinsjubiläum 250,-€
- bei 75-jährigem Vereinsjubiläum 375,- €
- bei 100-jährigem Vereinsjubiläum 500,- €

für alle weiteren durch 25 ohne Rest teilbaren Jubiläen werden jeweils 125,- € zusätzlich gewährt.

2. Andere Vereinsjubiläen oder Jubiläen von Abteilungen werden nicht bezuschusst.
3. Anträge sind mindestens 4 Wochen vor dem Jubiläum zu stellen.

N. Adressen

Bereich Kultur und Sport

Nachtweideweg 1-7

67227 Frankenthal (Pfalz)

06233/89-895

Sportbund

Haus den Deutschen Sports

Otto-Fleck-Schneide 12

60528 Frankfurt

069/67 00-0

Landessportbund Rheinland-Pfalz

Rheinallee 1

55116 Mainz

06131/2 81 40

Sportbund Pfalz

Paul-Ehrlich-Straße 28a

67655 Kaiserslautern

0631/3 41 12 - 0

O. Fristen in den Sportförderungsrichtlinien

| Förderungsart | Antragsfristen |
|--|---|
| C. Beihilfen zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen | Bis zum 28.02. eines Jahres |
| D. Ehrenpreise und Ehrengaben | mindestens 8 Wochen vor Veranstaltung |
| E. Überlassung von städt. Sportstätten, Schulsportanlagen sowie deren Einrichtungen | Siehe Sportstättenbenutzungsordnung |
| F. Zuschüsse für Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung | mindestens 3 Monate vor Veranstaltung |
| G. Zuschüsse zu den Fahrtkosten für die Teilnahmen an Deutschen Meisterschaften und an Internationalen Veranstaltungen | spätestens 14 Tage nach Veranstaltung |
| I. Zuschüsse zu Mietkosten | Bis zum 28.02. eines Jahres |
| J. Zuschüsse zu Neubau- und Sanierungsmaßnahmen (für das folgende Jahr) | bis zum 1. August eines Jahres für Maßnahmen bis 100.000,-€ für mögliche Förderungen im Folgejahr bis zum 1. Februar eines Jahres für Maßnahmen über 100.000,-€ für mögliche Förderungen im Folgejahr, inkl. Kostenschätzung und Finanzierungsplan |
| K. Zuschüsse zu Partnerschafts- und Sportbegegnungen | spätestens 14 Tage nach der Begegnung |
| L. Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten für Jugendabteilungen Frankenthaler Sportvereine | bis zum 28.02. eines Jahres |
| M. Zuschüsse zu Vereinsjubiläen | Mindestens 4 Wochen vor dem Jubiläum |

P. Schlussbestimmungen

Die Sportförderungsrichtlinien treten am 1. April 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sportförderungsrichtlinie der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 1. Januar 1994 außer Kraft.

Frankenthal,

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister